



Richtlinie für die Stadt Hollfeld

zur Wahlplakatierung und Wahlwerbung im Gebiet der Stadt Hollfeld mit Ortsteilen aus Anlass der Bundestagswahl am 26.09.2021

1. Präambel

Aus Anlass der Bundestagswahl am 26.09.2021 wurde diese Richtlinie erstellt. Dabei sind die Grundsätze, wie sie in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern (jetzt: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) vom 13.02.2013 über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden festgelegt sind, beachtet. Die Bekanntmachung ist wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie und als Anlage 1 beigefügt.

Die politischen Parteien und Wählergruppen haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf notwendige und angemessene Wahlwerbemöglichkeit.

Gleichzeitig sollen Belange der Sicherheit und Ordnung, des Straßenverkehrs sowie Belange zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes ausreichend berücksichtigt werden.

Appell an alle Parteien: ALLEN, auch kleinen Parteien, soll eine angemessene Selbstdarstellung ermöglicht werden, wir bitten um Rücksichtnahme!

2. Anbringung von Wahlplakaten

In den letzten sechs Wochen vor der Bundestagswahl (**ab Montag, 16.08.2021**, 00:00 Uhr) dürfen politische Parteien, die zur Bundestagswahl im Wahlkreis Bayreuth (Nr. 237) zugelassen wurden, kostenfrei und ohne Beantragung einer Erlaubnis wie folgt Wahlwerbung plakätieren:

- 1) Die Werbetafeln dürfen **nicht unmittelbar im Verkehrsraum** (z. B. Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, Fahrbahnteile), an Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen (Ampeln) angebracht werden. Das Anbringen an Verkehrszeichen, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen, wird geduldet. Jedoch dürfen die amtlichen Verkehrszeichen nicht verdeckt werden!
- 2) Die Plakatgröße wird auf das **max. Format DIN A 0** festgelegt.
- 3) An den in der Anlage 3 aufgezeigten Bauzäunen dürfen **pro Partei und Standort maximal zwei Plakate der Größe DIN A 0** angebracht werden.
- 4) Die Tafeln sind so zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht in den Verkehrsraum gelangen und dadurch den Verkehr behindern können.
- 5) Die Plakatträger sind während der gesamten Aufstellungsdauer in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Beschädigte Plakatträger oder teilweise abgelöste Plakate sind unverzüglich zu beseitigen bzw. zu erneuern.
- 6) Von jeder Partei ist eine **Person** zu benennen, die für die Errichtung, Pflege und Entfernung von Wahlplakaten verantwortlich ist (per E-Mail an monika.duethorn@vg-hollfeld.bayern.de)
- 7) Durch Anbringen der Plakate dürfen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderungen eintreten.
- 8) Die Montagehöhe der Plakate beträgt im Bereich von Geh- und Radwegen **auf Unterkante 2,50 Meter**.
- 9) Der rote Laternenring ist ebenso ein Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung (Nr. 394) und ist frei zu halten.



- 10) Behördlichen Anordnungen auf Änderung von Aufstellungsplätzen oder völlige Entfernung von Tafeln ist vom Erlaubnisinhaber oder dessen Beauftragten unverzüglich nachzukommen.
- 11) Für alle etwaigen Schäden an Anlagen, an denen sich Plakate befinden und durch die Aufstellung der Tafeln entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.
- 12) Die Plakatierung ist an folgenden Stellen untersagt:
 - an Feuerwehrezufahrten
 - an Hydranten und Löschwasser-Entnahmestellen
 - an Bäumen
 - in unmittelbarer Nähe zu einem Wahllokal.
- 13) Die Stadt Hollfeld oder andere befugte Stellen (z. B. Polizei) können bei evtl. Beeinträchtigungen des allgemeinen Verkehrs oder entgegen dieser Richtlinie aufgestellte Werbeplakate, die betreffenden Schilder auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernen, wenn trotz erfolgter Rücksprache mit der für die Wahlwerbung verantwortlichen Vertrauensperson bzw. mit der Geschäftsstelle, eine fristgerechte Entfernung nicht erfolgt.
- 14) Die durch die Stadt entfernten Plakate werden bis nach der Wahl im Stadtbauhof verwahrt. Bis spätestens eine Woche nach der Wahl müssen die Plakate durch den Verursacher selbst abgeholt werden.
- 15) Die Tafeln sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Wahltermin (**Montag, 11.10.2021**, 24:00 Uhr) zu entfernen. Ansonsten werden die Plakate durch die Stadt Hollfeld entfernt. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
- 16) Für die Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl werden keine Gebühren erhoben.

3. Mobile Großflächenplakate

Ab sechs Wochen vor der Bundestagswahl (**ab Montag, 16.08.2021**, 00:00 Uhr) können auf den in der Anlage 4 genannten Flächen **je Partei maximal ein mobiles Großflächenplakat** (sog. Wesselmänner) errichtet werden.

Hierzu ist ein **schriftlicher Antrag** an monika.duethorn@vg-hollfeld.bayern.de zu stellen unter Angabe der genauen Maße des Großflächenplakats und einer verantwortlichen Person.

Für die Aufstellung eines mobilen Großflächenplakats pro Partei wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

Die Großflächenplakate sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Wahltermin (**Montag, 11.10.2021**, 24:00 Uhr) zu entfernen. Ansonsten werden die Plakate durch die Stadt Hollfeld entfernt. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 18.05.2021 in Kraft.

Anlage 1: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (jetzt: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) vom 13.02.2013

Anlage 2: Stadtratsbeschluss vom 20.04.2021

Anlage 3: Übersicht „Standorte Bauzaun“

Anlage 4: Übersicht „Standorte Großflächenplakate“